Oberfinanzdirektion Nürnberg

Wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer

2004

Inhaltsverzeichnis:

1. Wegfall der Abgabe-Schonfrist ____ 3
2. Verkürzung der Zahlungs-Schonfrist, § 240 Abs. 3 AO ____ 3
3. Änderungen der Rechnungsvorschriften ____ 4
4. Unrichtiger und unberechtigter Steuerausweis, § 14c UStG ____ 8
5. Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen ____ 8
6. Wegfall von § 15 Abs. 1b UStG ____ 9
7. Vorsteueraufteilung, § 15 Abs. 4 UStG ____ 9
8. Abgabe von Voranmeldungen auf elektronischen Weg ab 2005, § 18 Abs. 1 UStG 10
9. Weitere Änderungen ____ 10

Anlage 1: Beispiel für eine Rechnung nach den neuen Vorschriften ____ 12

Anlage 2: Beispiel für eine Kleinbetragsrechnung ____ 14

Hinweis:

Die vorliegende Zusammenstellung soll nur einen Überblick zu den wesentlichen Änderungen im Umsatzsteuerrecht darstellen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Näheres (aktuelle Gesetzestexte, BMF-Schreiben, OFD-Verfügungen) findet sich im Internet unter www.steuer.bayern.de/umsatzsteuer und www.bundesfinanzministerium.de.

Weitergehende Informationen zum Thema Umsatzsteuer geben die zuständigen Finanzämter.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand: 10.02.2004

Abkürzungen:

StÄndG 2003	Steueränderungsgesetz 2003 vom 15.12.2003, BGBl. I 2003 S. 2645
HBegIG 2004	Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003, BGBl. I 2003 S. 3076, Berichtigung BGBl. I 2004 S. 69
UStG	Umsatzsteuergesetz 1999
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999
AO	Abgabenordnung
BMF-Schreiben	Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen

1. Wegfall der Abgabe-Schonfrist

Fundstelle:
BMF-Schreiben vom 01.04.2003, BStBl. I. S. 239
(http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Umsatzsteuer-.478.18015/Artikel/index.htm)

Die sogenannte Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ist für nach dem 31.12.2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmeldezeiträume nicht mehr anzuwenden.

Grundsätzlich kann das Finanzamt bei verspäteter Abgabe einer Steuererklärung oder Steueranmeldung einen Verspätungszuschlag (§ 152 AO) festsetzen. Bislang galt jedoch für die verspätete Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen eine Sonderregelung. Aufgrund dieser sog. Abgabe-Schonfrist wurde auf die Festsetzung eines Verspätungszuschlags verzichtet, sofern die Anmeldung mit einer Verspätung von bis zu 5 Tagen beim Finanzamt einging. Diese Regelung ist ab 01.01.2004 aufgehoben.

Um die Festsetzung von Verspätungszuschlägen zukünftig zu vermeiden, ist es ab 2004 erforderlich, dass die (Vor-)Anmeldungen zu dem vom Gesetzgeber festgelegten Zeitpunkt beim zuständigen Finanzamt eingehen. I.d.R. beträgt die Abgabefrist 10 Tage nach Ablauf des (Vor-) Anmeldungszeitraums.

Die Möglichkeit der Fristverlängerung in besonders begründeten Einzelfällen (§ 109 AO) sowie der Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Voranmeldungen bleibt vom Wegfall der Abgabe-Schonfrist unberührt (§§ 46 – 48 UStDV).

2. Verkürzung der Zahlungs-Schonfrist, § 240 Abs. 3 AO

Fundstelle:
Art. 8 Nr. 10 des StÄndG 2003
Weitere Hinweise unter:
http://www.ofd.bayern.de/ofdnuernberg/steuer/archiv/allginfo/allginfo(02).htm.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist grundsätzlich für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen

Betrags zu entrichten. Allerdings wird ein Säumniszuschlag dann nicht erhoben, wenn die zu entrichtende Steuer innerhalb der sog. Zahlungs-Schonfrist beim Finanzamt eingeht.

Die Zahlungs-Schonfrist betrug bisher 5 Tage. Mit dem Steueränderungsgesetz 2003 wird diese Frist für Steuern, die nach dem 31.12.2003 fällig werden - also ab dem Kalenderjahr 2004 - , auf 3 Tage verkürzt.

Diese Schonfrist gilt bei Überweisungen oder Teilnahme am Einzugsermächtigungs-verfahren, nicht jedoch bei Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck müssen generell spätestens zum Fälligkeitstag erfolgen.

3. Änderungen der Rechnungsvorschriften, §§ 14, 14a, 14b, 14c, 15 UStG; §§ 31 ff. UStDV

Fundstellen:
Im Wesentlichen: Art. 5 Nr. 15, 16, 17 und 19 Buchst. a und Art. 6 Nr. 2 bis 5 des StÄndG 2003

hierzu auch:

- BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004 - IV B 7 - S 7280 - 19/04 (ausführliche Darstellung auch von Einzelfragen)

http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage22502/BMF-Schr_x.pdf

- BMF-Schreiben vom 19.12.2003 - IV B 7 – S 7300 – 75/03 (Übergangsregelung)

http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Steuern-.475.21807/Artikel/index.htm

Das StÄndG 2003 setzt die EU-Richtlinie vom 20.12.2001 (2001/115/EG; sog. Rechnungsrichtlinie) zum 01.01.2004 in nationales Recht um.

Wesentliche Neuerungen sind:

a) Detaillierte, verbindliche Auflistung der Angaben, welche die Rechnung enthalten muss (§ 14 Abs. 4 UStG).

- siehe Musterrechnung (Anlage 1) -

Neu hinzugekommen sind folgende Angaben:

- Fortlaufende, einmalig vom Aussteller zu vergebende Nummer zur Identifizierung der Rechnung (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG):
  Wichtig ist, dass diese Rechnungsnummer jeweils einmalig vergeben wird. Die Rechnungsnummer kann aus einer oder mehreren Zahlen- oder Buchstabenreihen bestehen bzw. aus einer Kombination von beidem. Der Rechnungsaussteller kann auch verschiedene Nummernkreise für zeitlich, geografisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche schaffen (z.B. Rechnungsnummern für das Quartal), sofern eine leichte und eindeutige Zuordnung der Rechnung zu dem Nummernkreis gewährleistet ist;
- Ausstellungsdatum (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 UStG);
- Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts bei Zahlung vor Rechnungsausstellung (§ 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG);
- Aufschlüsselung des Entgelts nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen sowie Angabe jeder im Voraus vereinbarten Minderung des Entgelts (§ 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG);
- anzuwendender Steuersatz (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG).

Bereits nach bisherigem Recht mussten in Rechnungen enthalten sein:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG),
- die Steuernummer des leistenden Unternehmers (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG); dem Unternehmer ist es jedoch nunmehr freigestellt, stattdessen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) anzugeben;
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung (§ 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG);
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (§ 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG);
- Entgelt (§ 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG);
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstigen Leistung eine Steuerbefreiung gilt (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG).

- Bei Kleinbetragsrechnungen bis 100 € ist die Angabe der Steuernummer oder der USt-IdNr. des leistenden Unternehmers nach wie vor nicht erforderlich (§ 33 UStDV).

- siehe Musterrechnung (Anlage 2) -

Für besondere Fälle (z. B. bestimmte grenzüberschreitende Leistungen) regelt § 14a UStG zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen.

Eine Berichtigung von Rechnungen ist nach § 31 Abs. 5 UStDV möglich, wenn die Rechnung nicht alle von §§ 14 Abs. 4, 14a UStG geforderten Angaben enthält bzw. wenn Angaben in der Rechnung unzutreffend sind.

b) Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 UStG setzt der Vorsteuerabzug voraus, dass die Rechnung alle Pflichtangaben i.S.d. § 14 Abs. 4 UStG enthält. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage reicht eine Rechnung ohne Angabe der Steuernummer (oder der USt-IdNr.) damit für den Vorsteuerabzug nicht mehr aus.

Der Leistungsempfänger hat die in der Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Da die Überprüfung der Richtigkeit der Steuernummer bzw. der USt-IdNr. sowie der Rechnungsnummer dem Rechnungsempfänger regelmäßig nicht möglich ist, bleibt der Vorsteuerabzug erhalten, wenn eine dieser Angaben unrichtig ist und der Rechnungsempfänger dieses nicht erkennen konnte.

Das BMF-Schreiben vom 19.12.2003 - IV B 7 – S 7300 – 75/03, enthält eine Übergangsregelung für Rechnungen, die bis einschließlich 30.06.2004 ausgestellt werden. Diese Rechnungen berechtigen auch dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie die durch das StÄndG 2003 neu eingeführten Angaben nicht enthalten. Voraussetzung ist aber, dass diese Rechungen alle nach bisherigem Recht (§ 14 Abs. 1, Abs. 1a UStG; siehe oben unter Buchst. a)) vorgesehenen Angaben enthalten, auch soweit sie bisher nicht Voraussetzung für den Vorsteuerabzug waren. Rechnungen, die nach dem 31.12.2003 ausgestellt werden, berechtigen somit nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie die Steuernummer oder die USt-IdNr. des leistenden Unternehmers ausweisen.

c) Rechnungserteilungspflicht

§ 14 Abs. 2 S. 2 UStG sieht eine gesetzlich normierte Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung bei Leistung an einen Unternehmer oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist (z. B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH -, Aktiengesellschaft – AG - , Genossenschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts), vor. Eine Steuerpflicht ist in diesen Fällen nicht Voraussetzung für die Verpflichtung zur Rechnungserteilung.

Soweit zwischen den Beteiligten ein schuldrechtlicher Vertrag besteht, handelt es sich bei der Verpflichtung des Leistenden zur Abrechnung um eine aus § 242 BGB abgeleitete zivilrechtliche Nebenpflicht. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG kommt insoweit nur deklaratorische Bedeutung zu.

d) Elektronische Rechnungen

Die Voraussetzungen für die Übermittlung von Rechnungen im Wege des elektronischen Datenaustausch wurden erleichtert, vgl. § 14 Abs. 3 UStG. Danach können elektronische Rechnungen mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifizierter elektronischer Signatur mit Anbieter-Akkreditierung übermittelt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, Rechnungen per elektronischem Datenaustausch zu übersenden, wenn zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder auf elektronischem Weg übermittelt wird. Zu Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 29.01.2004 – IV B 7 – S 7280 – 19/04, Randnummer 9 ff. Dort finden sich auch Hinweise zur Rechnungsstellung per E-Mail.

e) Aufbewahrungspflicht

§ 14b UStG regelt nunmehr die Pflicht des Unternehmers zur Aufbewahrung von Eingangs- und Ausgangsrechnungen (Aufbewahrungszeit und –ort). In der Regel sind Rechnungen 10 Jahre im Inland aufzubewahren. Diese Frist läuft nicht ab, solange die Rechnungen für Steuern von Bedeutung sind, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 S. 3 AO). Unter bestimmten Voraussetzungen können die Rechnungen als Wiedergaben auf Bildträgern oder anderen Datenträgern aufgehoben werden. Die Verletzung der Aufbewahrungspflicht ist bußgeldbewehrt und kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden (§ 26a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UStG).
Zu Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 29.01.2004 – IV B 7 – S 7280 – 19/04, Randnummer 67 ff.

4. Unrichtiger und unberechtigter Steuerausweis, § 14c UStG

Fundstellen:
Im Wesentlichen Art. 5 Nr. 18 des StÄndG 2003

hierzu auch:
- BMF-Schreiben vom 29.01.2004 – IV B 7 – S 7280 – 19/04, Randnummern 78 ff.
http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage22502/BMF-Schr_x.pdf
- BMF-Schreiben vom 19.12.2003 - IV B 7 – S 7300 – 75/03
http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Steuern-.475.21807/Artikel/index.htm

Zum unrichtigen (überhöhten) und zum unberechtigten Steuerausweis wurden die bisherigen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 UStG (alt) in den neuen § 14c UStG übernommen. Wie bisher schulden die Unternehmer bzw. Rechnungsaussteller auch die zu Unrecht ausgewiesenen Beträge.

In das Gesetz aufgenommen wurde die Möglichkeit, auch beim unberechtigten Steuerausweis den geschuldeten Steuerbetrag zu berichtigen, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Voraussetzung ist, dass der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen oder die Vorsteuer zurückgezahlt hat und das Finanzamt der Berichtigung zustimmt.

Die o.g. Voraussetzungen gelten grundsätzlich nicht für die Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises (§ 14c Abs. 1 S. 2 UStG). Sie sind aber auch hier zu beachten, wenn der Steuerausweis durch Rückgängigmachung einer Option unrichtig wird oder wenn der Unternehmer verkannt hat, dass eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt.

5. Haftung bei Abtretung, Verpfändung oder Pfändung von Forderungen, § 13c UStG

Fundstellen:
Im Wesentlichen Art. 5 Nr. 14 des StÄndG 2003

Tritt der Unternehmer eine Kundenforderung ab, so haftet der Abtretungsempfänger künftig für die in dieser Forderung enthaltene Umsatzsteuer, soweit der Unternehmer die Steuer

nicht entrichtetet und der Abtretungsempfänger den Forderungsbetrag vereinnahmt. Entsprechendes gilt bei Pfändungen und Verpfändungen von Forderungen.

6. Wegfall von § 15 Abs. 1b UStG

Fundstellen:
Im Wesentlichen Art. 5 Nr. 3 a), 19 c) und 20 des StÄndG 2003

Die durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte Regelung, wonach bei auch privat genutzten Pkw die Vorsteuer nur zu 50 % abziehbar ist und im Gegenzug die private Nutzung nicht als unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern ist, wurde gestrichen.

Somit ist wieder der volle Vorsteuerabzug bei einer unternehmerischen Verwendung des Fahrzeugs von mindestens 10 % möglich, gleichzeitig ist die private Verwendung zu besteuern. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug dem Unternehmen zugeordnet wird.

7. Vorsteueraufteilung, § 15 Abs. 4 UStG

Fundstelle:
Art. 5 Nr. 19 d) des StÄndG 2003

Mit dem neu eingeführten Satz 3 wird klargestellt, dass der „Umsatzschlüssel“ grds. nicht als Maßstab für die Aufteilung der Vorsteuer in Betracht kommt. Die Aufteilung nach dem Verhältnis der Umsätze ist nur noch zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. In der Regel ist demnach die Vorsteuer bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem Verhältnis der Nutzflächen aufzuteilen.

8. Abgabe von Voranmeldungen auf elektronischen Weg ab 2005, § 18 Abs. 1 UStG

Fundstelle:
Art. 5 Nr. 22 a) des StÄndG 2003

Für nach dem 31.12.2004 endende Voranmeldungszeiträume besteht die Verpflichtung, Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf elektronischem Weg abzugeben. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

9. Weitere Änderungen:

a) Einführung einer Dienstleistungskommission, § 3 Abs. 11 UStG

Bei Leistungsverkauf über einen Dritten wird eine Leistungskette vom Auftraggeber an den Beauftragten und von diesem an den Abnehmer angenommen. Ein BMF-Schreiben zur Dienstleistungskommission ist in Vorbereitung.

b) Einführung einer Steuerlagerregelung, § 4 Nr. 4a UStG

Die Lieferung von Gegenständen, die in ein Steuerlager eingelagert werden, ist umsatzsteuerfrei. Gleiches gilt für nachfolgende Lieferungen dieser Gegenstände, solange diese körperlich im Steuerlager verbleiben. Erst bei der Auslagerung fällt Umsatzsteuer an. Steuerschuldner ist der Auslagerer. Als Umsatzsteuerlager kommt jeder Ort im Inland in Betracht, der zur Lagerung der betreffenden Gegenstände geeignet ist. Die Regelungen zum Umsatzsteuerlager sind nur für bestimmte Gegenstände anwendbar, die in der neuen Anlage 1 zum UStG abschließend aufgeführt sind.

Für näheres vgl. BMF-Schreiben vom 28. Januar 2004 - IV D 1 - S 7157 - 1/04 - / - IV D 1- S 7157a - 1/04 -2004, http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage22460/BMF-Schr_x.pdf, http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage22462/Anlage_1_x.pdf http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage22464/Anlage_2_x.pdf.

c) Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers, § 13b UStG

§ 13b UStG regelt bereits bisher, dass die Umsatzsteuer in bestimmten Fällen nicht vom leistenden Unternehmer, sondern vom Leistungsempfänger geschuldet wird. Durch das HbeglG 2004 wurde diese Vorschrift auf weitere Fälle erweitert.

Neu aufgenommen wurde zunächst eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für alle steuerpflichtigen Grundstücksumsätze. Die Option des leistenden Unternehmers zur Umsatzsteuerpflicht ist im notariellen Vertrag zu erklären (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UStG).

Weiterhin schuldet zukünftig der Leistungsempfänger bei Bauleistungen die Umsatzsteuer.

Wichtig: Die Erweiterung des § 13b UStG bedarf noch einer Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union und kann daher noch nicht zum 01.01.2004 Inkrafttreten, der genaue Zeitpunkt ist momentan noch offen.

Ein BMF-Schreiben zur Erweiterung der Steuerschuldnerschaft in § 13b UStG ist in Vorbereitung.

d) Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage, § 13d UStG

§ 13d UStG regelt die Haftung des Leasinggebers (= leistender Unternehmer) für Vorsteuerberichtigungsansprüche des Finanzamts gegen den Leasingnehmer (= Leistungsempfänger). Voraussetzung ist, dass der Leasinggegenstand geliefert wird, d. h. das wirtschaftliche Eigentum auf den Leasingnehmer übergeht.

Anlage 1

Beispiel für eine Rechnung nach den neuen Vorschriften:

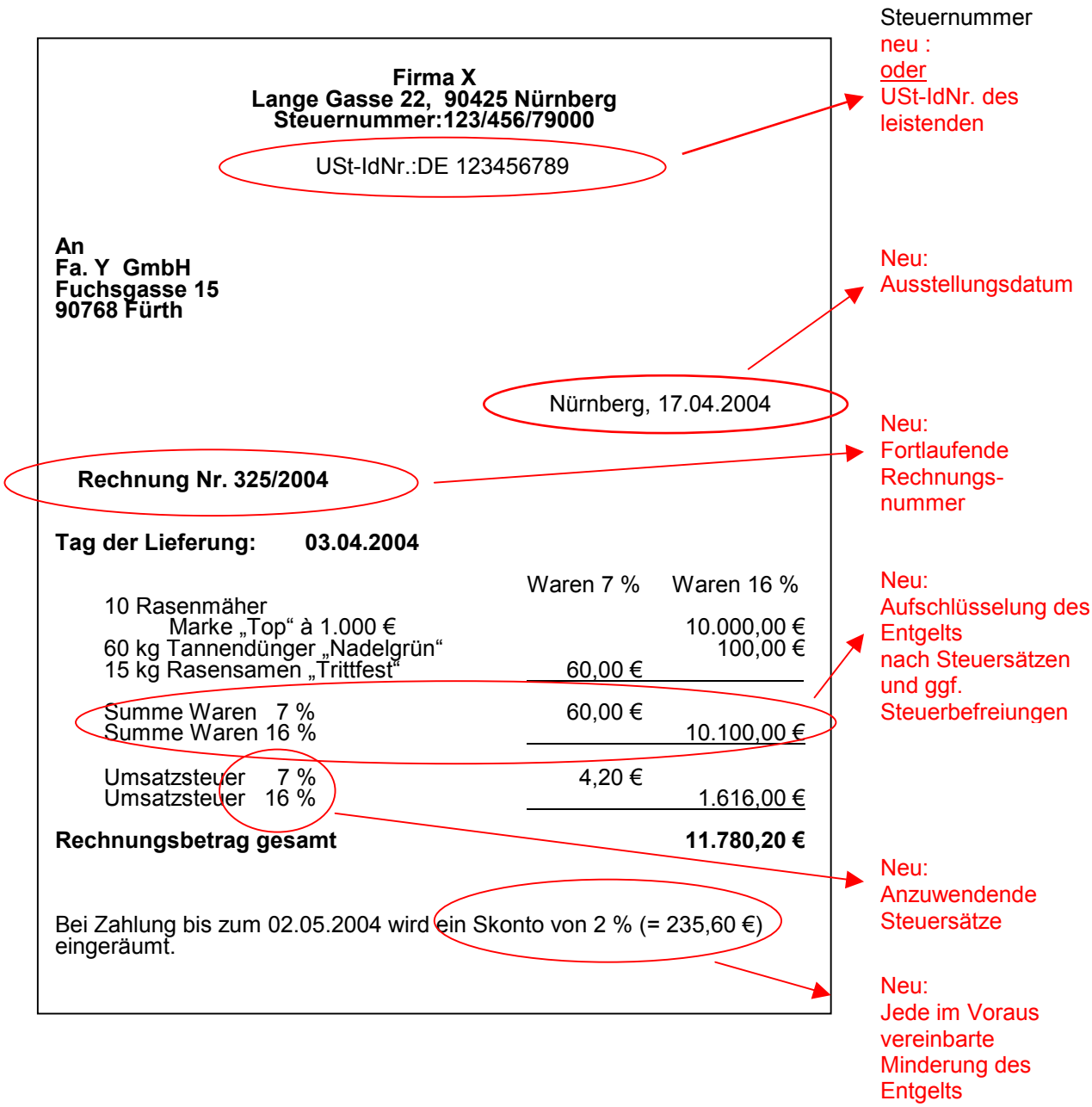

Pflichtangaben in der Rechnung (neu hinzugekommene Angaben rot bzw. fett hervorgehoben):

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG; Erleichterungen durch § 31 Abs. 2 und 3 UStDV),
- Steuernummer **oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers** (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG),
- **Ausstellungsdatum** (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 UStG),

- **fortlaufende Rechnungsnummer** (§ 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG),
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung (§ 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG; Erleichterungen durch § 31 Abs. 3 UStDV),
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung **oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts (sofern nicht mit Ausstellungsdatum identisch)** (§ 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG); als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird (§ 31 Abs. 4 UStDV),
- **nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes** Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung **sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist** (§ 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG) und
- **der anzuwendende Steuersatz** sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG)**.**

Besondere Vorschriften bestehen u.a. bei Fahrausweisen, Fahrzeuglieferungen, innergemeinschaftlichen Beförderungen, innergemeinschaftlichen Lieferungen (auch neuer Fahrzeuge), Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (§ 13b UStG), Reiseleistungen, Differenzbesteuerung sowie innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. § 14a UStG, § 34 UStDV).

Anlage 2

Beispiel für eine Kleinbetragsrechnung

(Gesamtbetrag max. 100 €)

Rechnung

Firma X
Lange Gasse 22, 90425 Nürnberg

Firma X
Lange Gasse 22
90425 Nürnberg

Nürnberg, 17.08.2004

Liefergegenstand:	100 Kugelschreiber Design „black“
Rechnungsbetrag – brutto:	58,-- € (Summe enthält 16 % USt)

Pflichtangaben in Rechnungen über Kleinbeträge (neu hinzugekommene Angaben rot bzw. fett hervorgehoben):

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- **Ausstellungsdatum**,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz bzw. den Hinweis auf eine Steuerbefreiung oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die Vorschriften zur Kleinbetragsrechnung gelten nicht für Rechnungen über Leistungen nach § 3c und 6a UStG sowie in Fällen, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (§ 13b UStG).